

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Landratsamt Gotha
Herrn Landrat Onno Eckert o.V.i.A
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Claudia Born

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1032
Telefax 332-1031

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-212-1512/276-1-
13450/2026

Weimar, den 14.01.2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan Landkreis Gotha 2026 hier: Würdigung und Zulassung vorzeitige Bekanntmachung

Sehr geehrter Herr Landrat Onno Eckert,

die vorgelegte Haushaltssatzung für das Jahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Bei der Prüfung der vorgelegten Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2026 ergaben sich keine Feststellungen, die eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung begründen würden.

Die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird ausdrücklich zugelassen.

Ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns elektronisch zuzusenden.

Hinweise:

1. Kreditaufnahmen nach dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKIpG) sind gesondert entweder in § 6 der Haushaltssatzung als „Weitere Angabe“ mit „Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKIpG“ oder als „nachrichtlich“ gekennzeichnete Ausweis im § 2 der Haushaltssatzung unterhalb der Angabe für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen. Wir bitten darum, vor Veröffentlichung die Haushaltssatzung um die geplante Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKIpG zu ergänzen. Der Ausweis der Kreditaufnahme nach dem ThürKIpG wird hierbei nicht als „Festsetzung“ in der Haushaltssatzung betrachtet, sondern informiert lediglich über die geplante Veranschlagung der „Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKIpG“ im Haushaltsplan. Insofern handelt es sich um eine redaktionelle

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anpassung, einer nochmaligen Befassung des Kreistags bedarf es daher nicht.

2. Zusätzlich bitten wir um Erfassung der geplanten Kreditaufnahme in der Schuldenübersicht. Hierbei sollte die Kreditaufnahme nachrichtlich als „Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG“ unter Nr. 1.6 erfolgen, beispielsweise als Nr. 1.6.1. Ebenso bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen eine erweiterte Darstellung unter einer Nr. 1.7, wenn eine Zwischensumme „Stand der Verschuldung am Kreditmarkt“ gebildet wird, die dann die Summe der Nrn. 1.6 und 1.7 umfasst. Eine kurze Erläuterung zu den geplanten kapitaldienstfinanzierten Krediten im Vorbericht wäre wünschenswert.
3. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV sind die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gleiches gilt für die Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden eigenen Beteiligung. An die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann allerdings eine kurzgefasste **Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe** treten. Das Rundschreiben Nr. 3/2021 des TLVwA konkretisiert hierzu, dass die Wirtschaftspläne zwar nicht separat beizufügen sind, es für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des entsprechenden Unternehmens jedoch unabdingbar sei, die Planzahlen der folgenden Wirtschaftsjahre zu kennen. Insofern sollte mindestens der Entwurf der Wirtschaftspläne oder aber eine durch das Unternehmen selbst zugearbeitete Darstellung über die künftige Entwicklung als Grundlage zur Erstellung der Pflichtanlage zum Haushaltsplan dienen.
4. Nach § 80 Abs. 2 ThürKO ist die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Kreistag soll nach den Maßgaben des § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung des Landkreises bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen. Der Landkreis Gotha legte letztmalig im Jahr 2023 die geprüfte Jahresrechnung 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Landkreis Maßnahmen zu ergreifen hat, die Prüfrückstände der eigenen Jahresrechnungen abzubauen um die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)